

Analyse

In guter russischer Gesellschaft. Unternehmensformen im russischen Wirtschaftsrecht

Von Carolin Laue, Rainer Wedde, Moskau

Zusammenfassung

Wer in Russland wirtschaftlich tätig wird, kann sich dem russischen Recht nicht entziehen. Russische juristische Personen als Vertragspartner oder Tochtergesellschaft unterliegen zwingend dem russischen Gesellschaftsrecht. Der Beitrag gibt einen Überblick über die verschiedenen Unternehmensformen, wobei ein Schwerpunkt auf den für ausländische Investoren relevanten Repräsentanzen und Filialen liegt. Anschließend werden GmbH und Aktiengesellschaften sowie weitere Gesellschaftsformen kurz vorgestellt.

Einleitung

Die Gesellschaftsformen in Russland erinnern stark an die in Deutschland bekannten Rechtsformen. Kein Wunder, haben doch deutsche Experten bei der Neubegründung des russischen Gesellschaftsrechts Pate gestanden. Da es in der Sowjetunion keine privatrechtlichen Gesellschaften mehr gab, mussten sämtliche Rechtsgrundlagen neu geschaffen werden. Insbesondere finden sich Regeln zu juristischen Personen heute im Zivilgesetzbuch (ZGB) von 1994, im Gesetz über die OOO (GmbH) von 1998 und im Aktiengesetz von 1995.

Am 01.01.2005 gab es in Russland nach Angaben der Registrierungsbehörden etwa 1,3 Mio. Gesellschaften mit beschränkter Haftung und ca. 170.000 Aktiengesellschaften, von denen die wichtigsten an der Börse notiert sind. Nach Angaben des Verbandes der deutschen Wirtschaft in der Russischen Föderation sind derzeit über 4.500 deutsche Unternehmen in Russland vertreten (davon allein 3.000 in Moskau).

Erste Schritte – Filiale und Repräsentanz

Die meisten deutschen Unternehmen beginnen ihr Russlandengagement als reine Exporttätigkeit aus der Heimat. Entwickelt sich das Geschäft positiv, wird rasch eine Präsenz vor Ort erforderlich. Dazu gründen viele Unternehmen im ersten Schritt Filialen oder Repräsentanzen. Filialen sind abgesonderte Betriebsstätten einer juristischen Person. Sie sind in Russland steuerpflichtig. Demgegenüber ist die Repräsentanz, ein weiter praktiziertes Relikt aus der Sowjetzeit, in Russland nicht steuerpflichtig, wenn ausschließlich repräsentative, nichtkommerzielle Tätigkeit ausgeübt wird. Eine kommerzielle Repräsentanz ist daher sehr selten. Früher hatten Repräsentanzen zudem den Vorteil, dass sie ausländische Mitarbeiter ohne Arbeits-

genehmigung heranziehen konnten, erforderlich war nur eine Akkreditierung. Nach Inkrafttreten des Ausländergesetzes ist dieses Privileg weitgehend entfallen. Ein Unterschied zwischen Filiale und Repräsentanz besteht zudem in der Akkreditierungsdauer. Eine Filiale kann für die Dauer von fünf Jahren gegründet, eine Repräsentanz maximal für drei Jahre akkreditiert werden.

Der Standard – die OOO

Will man wirtschaftlich tätig werden, sieht das russische Recht unterschiedliche Gesellschaftsformen vor. Am häufigsten ist die OOO anzutreffen. Hinter dieser Abkürzung versteckt sich die GmbH (Gesellschaft mit beschränkter Haftung). Eine OOO darf nicht mehr als 50 Gesellschafter haben. Überschreitet sie diese Grenze, muss sie in eine offene Aktiengesellschaft umgewandelt werden. Das Mindeststammkapital liegt erheblich unter dem Stammkapital einer GmbH in Deutschland. Es beträgt 100 Minimallöhne, derzeit also 10.000 Rubel (gerade einmal 300 Euro). Das Kapital ist zur Registrierung zu 50%, im Übrigen innerhalb eines Jahres einzubringen. Andernfalls droht die Zwangsliquidation.

Die Gesellschafter haften lediglich mit ihrer Einlage, bis zu deren Erbringung gesamtschuldnerisch mit der Gesellschaft für ausstehende Beträge. In bestimmten Ausnahmefällen besteht eine Durchgriffshaftung, etwa wenn die Muttergesellschaft berechtigt ist, der OOO verbindliche Anweisungen abzugeben und diese zur Insolvenz oder einem Schaden geführt haben. In der Praxis sind solche Fälle aufgrund von Beweisschwierigkeiten äußerst selten.

Das Gründungsverfahren ist sehr aufwendig und dauert bis zu 2 Monate. Die Gesellschaft wird ähnlich wie in Deutschland registriert und zwar im so genannten Register der juristischen Personen.

Anders als das deutsche Handelsregister kommt diesem aber kein öffentlicher Glaube zu. Dies macht den Vertragsschluss mitunter mühsam, da man sich nicht darauf verlassen kann, dass die im Register aufgeführte Person auch tatsächlich vertretungsberechtigt ist. Es empfiehlt sich, die Vertretungsberechtigung stets zusätzlich zu prüfen. Für die Gesellschaft wird ein so genannter Rundstempel angefertigt und ebenfalls registriert. Auch dieser gibt keine Garantie, es mit der richtigen Person zu tun zu haben. In der Praxis verlangen russische Geschäftspartner einen solchen Stempel. Mitunter mag es daher hilfreich sein, sich als deutsche Gesellschaft ein Exemplar anzufertigen.

Für die OOO sind ähnlich dem deutschen Recht zwei Organe zwingend vorgeschrieben:

- Die Gesellschafterversammlung bildet das oberste Organ und muss mindestens einmal jährlich, spätestens 4 Monate nach Ablauf des Kalenderjahres tagen. Sie entscheidet u. a. über die Grundlagen der Geschäftsführung, bestätigt den Jahresabschluss, entscheidet über die Gewinn (oder Verlust-) Verwendung, bestellt den Geschäftsführer und kann die Satzung ändern. Außerdem ist ihre Zustimmung zu bedeutenden Rechtsgeschäften erforderlich. Der Umfang wird in der Satzung bestimmt.
- Unter dem „Exekutivorgan“ versteht das Gesetz eine Einzelperson oder ein Kollegialorgan, das die Geschäfte führt und die OOO nach außen vertritt. Üblicherweise finden sich in der Praxis geschwollene Bezeichnungen wie Generaldirektor oder Präsident. Dieser wird auf der Grundlage eines befristeten Arbeitsvertrages beschäftigt. Es genügt ein Gesellschafterbeschluss, um ihn mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zu entlassen. Allerdings ist ihm dann eine Abfindung von mindestens drei Monatsgehältern zu zahlen.

Wer darf die Gesellschaft vertreten? Im Unterschied zum deutschen Recht muss stets mindestens eine Person (der Generaldirektor oder der Vorsitzende des Kollegialorgans) Alleinvertretungsbefugnis haben. Eine Gesamtvertretung, also die Notwendigkeit der Unterschriften zweier Geschäftsführer, ist nach russischem Recht ausgeschlossen. Ebenso ist ein Prokurst unbekannt. Die Praxis behilft sich, indem sie in die Satzung eine umfassende Liste von Geschäften aufnimmt, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen.

Ausländischen Investoren ist es auch möglich, einen Mitarbeiter des Stammhauses zum Geschäftsführer zu bestellen und den russischen Kollegen Vollmachten in notwendiger Reichweite auszustellen. Gelegentlich wird ein Aufsichtsrat be-

stellt, dem Zustimmungsbefugnisse übertragen werden. Für ausländische Investoren ist die Frage der Vertretung stets eine Gratwanderung zwischen Handlungsfähigkeit vor Ort und Kontrolle aus dem Mutterland.

Als problematisch erweist sich in der Praxis das nicht abdingbare Recht jedes Gesellschafters, jederzeit ohne Frist aus der Gesellschaft auszutreten und die Auszahlung seines Anteilwertes innerhalb kurzer Frist zu verlangen. Damit ist die OOO als Gesellschaftsform für Joint Ventures und gemeinsame Aktivitäten mit russischen Partnern oft ungeeignet. In diesem Fall sollte eine andere Gesellschaftsform gewählt werden. Bei 100%igen Tochtergesellschaften empfiehlt sich jedoch aus Flexibilitätsgründen die OOO.

Am Kapitalmarkt – Aktiengesellschaften

Das russische Recht unterscheidet zwischen offenen (OAO) und geschlossenen (ZAO) Aktiengesellschaften. Bei einer OAO ist die Gesellschafterzahl nicht beschränkt und die Aktien sind frei übertragbar. Aktien einer ZAO sind hingegen nur unter genau festgelegten Voraussetzungen, insbesondere unter Einhaltung der Vorkaufsrechte der Aktionäre, auf Dritte (Nichtaktionäre) übertragbar. Die OAO kann an der Börse notiert werden und dort Kapital aufnehmen. Die ZAO hingegen ist nicht berechtigt, Aktien öffentlich auszugeben. Die Zahl der Aktionäre einer ZAO darf höchstens 50 Personen betragen. Wird diese Zahl überschritten, muss sie in eine OAO umgewandelt werden.

Die Aktiengesellschaft haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen. Die Aktionäre verlieren höchstens den Wert ihrer Aktien. Aktionäre, die ihre Aktien nicht vollständig eingezahlt haben, haften bis zur Höhe der nicht eingezahlten Aktien gesamtschuldnerisch mit der Gesellschaft. Es besteht ähnlich wie bei der OOO unter engen Voraussetzungen eine Durchgriffshaftung.

Oberstes Organ einer Aktiengesellschaft ist die Aktionärsversammlung (Hauptversammlung). Zu ihren ausschließlichen Kompetenzen gehören insbesondere Änderungen der Satzung der Aktiengesellschaft, die Wahl des Direktorenrats und die Bestellung des Vorstandes, die Entscheidung über die Auszahlung einer Dividende, Umwandlungsmaßnahmen und die Liquidation der Aktiengesellschaft. Einmal jährlich und zwar im Zeitraum zwischen dem zweiten und dem sechsten Monat nach Abschluss des Geschäftsjahres muss eine ordentliche Aktionärsversammlung über den Jahresabschluss und andere Fragen entscheiden.

Als Kontrollorgane kennt das russische Recht den Direktorenrat sowie die Revisionskommission. Der

Direktorenrat ähnelt dem deutschen Aufsichtsrat, hat allerdings umfangreichere Befugnisse. Er ist eher ein Leitungs- als ein Kontrollorgan. Daher dürfen auch bis zu ein Viertel seiner Mitglieder zugleich im Vorstand sitzen. In seine Zuständigkeit fallen Fragen der allgemeinen Unternehmensführung. Hat die Aktiengesellschaft weniger als 50 Aktionäre, kann die Satzung die Funktionen des Direktorenrats der Aktionärsversammlung übertragen. Das eigentliche Kontrollorgan ist der Revisor bzw. die Revisionskommission zur Überprüfung der Finanz- und Wirtschaftstätigkeit der Aktiengesellschaft.

Das ausführende Organ der Aktiengesellschaft sind der Generaldirektor oder eine Direktion (Vorstand). Sie führen die laufenden Geschäfte der Gesellschaft und vertreten die Gesellschaft ohne besondere Vollmacht nach außen. Wird eine Direktion (Vorstand) eingerichtet, hat der Generaldirektor den Vorsitz inne. Auch bei der Aktiengesellschaft ist zumindest der Generaldirektor stets alleinvertretungsbe rechtigt.

Die Exoten – weitere Gesellschaftsformen

Das russische Recht kennt eine große Zahl weiterer Rechtsformen. Am wichtigsten für die Praxis ist der Einzelunternehmer ohne Bildung einer juristischen Person (Abkürzung: PBOJuL). Dabei handelt

es sich um einen Einzelkaufmann, der vollumfänglich persönlich für seine kommerzielle Tätigkeit haftet.

Das russische Recht kennt auch die volle Gesellschaft (entspricht der OHG) und die Gesellschaft auf Vertrauen (entspricht der KG). Da die Personengesellschaften jedoch keine steuerlichen Vorteile genießen, sind sie in der Praxis kaum anzutreffen. Eine der GmbH & Co. KG ähnliche Gesellschaftsform ist dem russischen Recht unbekannt. Die Gesellschaft mit zusätzlicher Haftung (GmzH) hat sich nicht durchsetzen können. Genossenschaften gewinnen insbesondere im ländlichen Raum zunehmend an Bedeutung.

Ergebnis

Eschließt, eine eigene Gesellschaft in Russland gründet oder bei einer solchen anheuert, das russische Gesellschaftsrecht sollte man kennen. Vieles kommt einem aus deutscher Sicht bekannt vor. Jüngste Reformen zeigen zudem, dass der russische Gesetzgeber um eine Annäherung an europäisches Recht bemüht ist. Umso wichtiger sind die kleinen Unterschiede. Wer sich insoweit auskennt, befindet sich auch in Russland stets in guter Gesellschaft.

Redaktion: Heiko Pleines

Über die Autoren

Die Autoren sind bei der Rechtsanwaltsgeellschaft Beiten Burkhardt Moskau beschäftigt. Carolin Laue als Praktikantin. Rainer Dr. Wedde als Rechtsanwalt und Partner.

Lesetipps

- Deutsche Übersetzungen der genannten russischen Gesetze finden sich in: Breidenbach (Hrsg.), Handbuch Wirtschaft und Recht in Osteuropa, Loseblattsammlung, München
- Thomas Heidemann, Die GmbH in der Russischen Föderation, GmbHR 2002, 732
- Max Gutbrod, Das neue russische Aktienrecht, WGO-MfOR 1996, 29
- Hermann Schmitt, Thorsten Vogt, Stärkung der Rechte von Aktionären – Reform des russischen Aktiengesetzes, RIW 2002, 762
- Broschüre „Investitionen in Russland“, abrufbar unter www.bblaw.ru, wird auf Wunsch auch gern postalisch zugesandt (Bestellung über: Rainer.Wedde@bblaw.com)

Dokumentation

Probleme bei der Zählung russischer Unternehmen

Schätzungen über die Größe des russischen Unternehmenssektors stoßen auf Schwierigkeiten. Offizielle Statistiken liefern nur Angaben über die Anzahl der registrierten Unternehmen. Die Anzahl der Aktiengesellschaften im Einheitlichen Unternehmensregister betrug Anfang 1996 über 51.000 Unternehmen und stieg bis Anfang 2001 auf 426.600 Unternehmen an. Am 1. Januar 2003 waren 445.600 Unternehmen registriert.

Diese Daten sind aber nicht verlässlich, da sie die Umwandlung und Restrukturierung von Unternehmen nicht berücksichtigen, ausgenommen die offizielle Liquidierung. Gemäß den Schätzungen von Goskomstat und unab-